

PKF merkblatt



Belegnachweis zur innergemeinschaftlichen Lieferung (Gelangensbestätigung)

Die umsatzsteuerfreie Behandlung einer innergemeinschaftlichen Lieferung erfordert u. a. den Nachweis darüber, dass der Gegenstand der Lieferung durch den leistenden Unternehmer oder den Erwerber in einen anderen Mitgliedstaat der EU befördert oder versendet wurde. Dieser Nachweis kann grundsätzlich mit allen zulässigen Belegen und Beweismitteln geführt werden. Die Finanzverwaltung stellt jedoch höchste Ansprüche an die Nachweispflicht und versagt die Steuerbefreiung oft schon bei geringsten Unklarheiten. Ratsam ist daher der Nachweis in Form des in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (§ 17a UStDV) vorgegebenen Belegnachweises.

Doppel der Ausgangsrechnung/USt-IdNr.

Gemäß § 17a UStDV soll der Unternehmer für Zwecke des Belegnachweises ein Doppel der Ausgangsrechnung aufbewahren. Die Ausgangsrechnung muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des leistenden Unternehmers und die zum Zeitpunkt der Lieferung richtige USt-IdNr. des tatsächlichen Erwerbers enthalten. Von dem leistenden Unternehmer wird erwartet, dass er zeitnah zur Lieferung prüft, ob die ihm für die Lieferung angegebene USt-IdNr. gültig und tatsächlich dem Erwerber zugeordnet ist (qualifiziertes Bestätigungsverfahren; z. B. online über <http://evatr.bff-online.de/eVatR/>). Die Ausgangsrechnung muss einen Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung enthalten (vgl. auch PKF Merkblatt „Die Vollständigkeit von Rechnungen“ unter www.pkf-fasselt.de/Publikationen/PKF-Merkblaetter-6740).

Gelangensbestätigung

Zusätzlich soll sich der Unternehmer einen Beleg über das Gelangen des Liefergegenstandes in das übrige Gemeinschaftsgebiet mit folgendem Inhalt ausstellen lassen (Gelangensbestätigung):

- Name und Anschrift des Abnehmers,
- Menge des Gegenstands der Lieferung und handelsübliche Bezeichnung,
- im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder der Versendung durch den Abnehmer den Ort und den Monat des Erhalts des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung durch den Abnehmer den Ort und den Monat des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet,

- Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
- Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten.

Hinweis: Erfolgt die Unterschrift durch einen zur Abnahme Beauftragten oder durch einen Vertreter, verlangt die Finanzverwaltung im Zweifelsfall einen Nachweis über die Beauftragung bzw. Vertretungsberechtigung.

Alternativen in Versandungsfällen

Wird für den Transport des Gegenstandes der Lieferung ein selbständiger Frachtführer (z. B. Spediteur) beauftragt (Versandungsfall), kommen folgende Alternativen zur Gelangensbestätigung in Betracht:

Versendungsbeleg

Als Belegnachweis kann insbesondere ein handelsrechtlicher Frachtbrief, – der vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist (im CMR-Frachtbrief in Feld 22) und der eine Unterschrift des Empfängers als Bestätigung des Erhalts des Gegenstands der Lieferung enthält (im CMR-Frachtbrief in Feld 24) –, ein Konnossement oder deren Doppelstücke geführt werden.

Hinweis: Unterschreibt ein zur Abnahme Beauftragter oder ein Vertreter des Empfängers, gilt der Hinweis zur Gelangensbestätigung entsprechend.

Spediteurbescheinigung

Eine Spediteurbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das Ausstellungsdatum,
- Name und Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung,
- Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung,
- Empfänger des Gegenstands der Lieferung und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- Monat, in dem die Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet geendet hat,
- Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, dass die Angaben in dem Beleg aufgrund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind sowie
- Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers.

Tracking-and-Tracing-Protokoll/ Empfangsbescheinigung Postdienstleister

Wird z. B. mittels Kurierdienst geliefert, kann der Nachweis auch durch eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung an den mit der Beförderung Beauftragten in Verbindung mit einem Tracking-and-Tracing-Protokoll des Beauftragten erfolgen. Das Protokoll muss den Transport lückenlos bis zur Ablieferung beim Empfänger nachweisen.

Hinweis: Bei der Versendung eines oder mehrerer Gegenstände, deren Wert 500 € insgesamt nicht übersteigt, genügt der Finanzverwaltung eine schriftliche oder elektronische Auftragserteilung und ein Nachweis über die Entrichtung der Gegenleistung für die Lieferung als Belegnachweis.

Ist dieser Nachweis bei Postsendungen nicht möglich, reicht als Belegnachweis eine Empfangsbescheinigung des Postdienstleisters über die Entgegennahme der an den Abnehmer adressierten Postsendung in Verbindung mit einem Nachweis über die Bezahlung der Lieferung aus.

Spediteurversicherung

Beauftragt der **Abnehmer** den Spediteur, genügt als Alternativnachweis ein Nachweis über die Entrichtung der Gegenleistung für die Lieferung des Gegenstands von einem Bankkonto des Abnehmers sowie eine zu Beginn des Transports ausgestellte Spediteurversicherung mit folgenden Angaben:

- Name und Anschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers sowie das Ausstellungsdatum,
- Name und Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung,
- Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung,
- Empfänger des Gegenstands der Lieferung und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- Versicherung des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers, den Gegenstand der Lieferung an den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet zu befördern sowie
- Unterschrift des mit der Beförderung beauftragten Unternehmers.

Hinweis: Bei begründeten Zweifeln, dass der Liefergegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist, sind weitere Nachweise zu erbringen.

Alternativen in Sonderfällen

Erfolgt die **Beförderung** des Liefergegenstands im **gemeinschaftlichen Versandverfahren**, gilt auch die Bestätigung der Abgangsstelle über die innergemeinschaftliche Lieferung, die nach Eingang des Beendigungsnachweises für das Versandverfahren erteilt wird, als Belegnachweis, sofern sich daraus die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt. Bei **Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren** unter Steueraussetzung und Verwendung des EMCS-Verfahrens kann der Nachweis durch die von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats validierte EMCS-Eingangsmeldung geführt werden. Erfolgt dagegen eine Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs, kann die dritte Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments als Nachweis verwendet werden. Bei der **Lieferung von Fahrzeugen**, die **durch den Abnehmer befördert werden** und für die eine Zulassung für den Straßenverkehr erforderlich ist, kann der Belegnachweis durch einen Nachweis über die Zulassung des Fahrzeugs auf den Erwerber (d. h. auf den Abnehmer des liefernden Unternehmers) im Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung erfolgen.

Übergreifende Regeln

Bei der Lieferung eines neuen Fahrzeugs muss der Belegnachweis die Fahrzeug-Identifikationsnummer des Fahrzeugs enthalten. Darüber hinaus gilt für den Belegnachweis (ausgenommen Spediteurversicherung und Alternativen in Sonderfällen) grundsätzlich folgendes: Der Belegnachweis kann in

jeder die erforderlichen Angaben enthaltenden Form – auch in englischer und französischer Sprache – erbracht werden. Der Belegnachweis kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen und als Sammelbestätigung über Umsätze von bis zu einem Quartal ausgestellt werden. Zudem ist die Übermittlung des Belegnachweises auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail mit PDF-Anhang) zulässig. In diesem Fall ist in der Gelangensbestätigung die Unterschrift des Abnehmers bzw. in der Spediteurbescheinigung die Unterschrift des mit der Beförderung Beauftragten nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich dieser Personen begonnen hat.

Hinweis: Für umsatzsteuerliche Zwecke genügt der Finanzverwaltung die Aufbewahrung der auf elektronischem Weg erhaltenen Belegnachweise in ausgedruckter Form. Bei Übersendung per E-Mail soll auch die E-Mail aufbewahrt werden. Die GoBD bleiben unberührt.

Weitere Regeln zur Gelangensbestätigung und zu den Alternativnachweisen (auch Vereinfachungsregeln) gibt die Finanzverwaltung in den Abschnitten 6 a.2. bis 6 a.5. des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vor. In Be- und Verarbeitungsfällen sind zusätzliche Angaben in den Belegnachweis aufzunehmen (vgl. § 17b UStDV).

Hinweis: Muster einer Gelangensbestätigung (auch in englischer und französischer Sprache), einer Spediteurbescheinigung sowie einer Spediteurversicherung sind dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass als Anlagen 1 bis 5 zu Abschnitt 6 a.4. bzw. 6 a.5. beigelegt.

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 40 35552 - 0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | www.pkf.de

Die Inhalte dieser PKF* Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.